

Nichtamtliche, aktualisierte Lesefassung der ursprünglichen Hauptsatzung vom 18.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 06/10 vom 31.03.2010) mit Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 17.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 10/14 vom 21.05.2014), der 2. Änderungssatzung vom 09.07.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Nr. 07/15 vom 29.07.2015) und der 3. Änderungssatzung vom 12.10.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen Ausgabe 50/2017e vom 06.12.2017).

Hinweis: Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit des auf dieser Seite bereitgestellten Textes wird ausgeschlossen. Die amtliche Fassung und die entsprechenden Änderungen finden Sie im Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen.

Hauptsatzung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323,325), erlässt der Landkreis Mittelsachsen mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung:

- § 1 Name, Sitz und Organe des Landkreises
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages
- § 4 Zuständigkeit des Kreistages
- § 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 7 Verhältnis zwischen Kreistag und seinen Ausschüssen
- § 8 Ältestenrat
- § 9 Zuständigkeiten des Landrates
- § 10 Beigeordnete
- § 11 Behindertenbeirat
- § 12 Beauftragte
- § 13 Gleichstellung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz und Organe des Landkreises

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Mittelsachsen“.
- (2) Der Landkreis Mittelsachsen hat seinen Sitz in der Großen Kreisstadt Freiberg.
- (3) Organe des Landkreises sind der Kreistag und der Landrat.
- (4) Behörde des Landkreises ist das Landratsamt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Der Landkreis führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel. Das Nähere regelt eine Satzung.

§ 3

Rechtsstellung und Zusammensetzung des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan des Landkreises.
- (2) Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und aus 98 Kreisräten.

§ 4

Zuständigkeit des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung oder durch Beschlüsse nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem oder ihm kraft Gesetzes zukommt. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Landrat.
- (2) Dem Kreistag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlüsse über die Änderung des Kreisgebietes und des Kreisnamens,
 2. die Bildung von beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 3. die Übertragung von Aufgaben auf beschließende und beratende Ausschüsse sowie auf den Landrat,
 4. die Bildung eines Ältestenrates,
 5. die Bildung sonstiger Beiräte,
 6. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistages und von Beiräten vor Ablauf der Wahlzeit,
 7. die Entscheidung über einen Ausschließungsgrund wegen Befangenheit im Zweifelsfall,
 8. die Entscheidung im Zweifelsfall gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen,
 9. die widerrufliche Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages und von Beiräten,
 10. die Entscheidung über die Bestellung von Beauftragten (§ 60 SächsLKrO),
 11. die Wahl der Vertreter des Landkreises in Verbandsversammlungen, Verwaltungsräte, Organe juristischer Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist; auch die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne des § 63 SächsLKrO i. V. mit § 98 Abs. 1 und 2 SächsGemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
 12. Beschlüsse über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und anderen Kreisrechts des Landkreises sowie der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Mittelsachsen und seine Ausschüsse,
 13. die Entscheidung über Gebietspartnerschaften,

14. die Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder in Ausschüsse sowie in sonstige Beiräte,
 15. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 16 Abs. 2 SächsLKR-O,
 16. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Bürger wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
 17. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten,
 18. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
 19. die Bildung der Wahlkreise (Zahl und Abgrenzung, § 50 Abs. 2 KomWG) und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag,
 20. die Behandlung von Einwohneranträgen, soweit Kreisangelegenheiten betroffen werden,
 21. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 22. die Entscheidung über die Einrichtung, Aufhebung und wesentliche Änderung von Außenstellen des Landratsamtes,
 23. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Abteilungsleiter und des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes im Einvernehmen mit dem Landrat,
 24. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Betriebsleiter der Eigenbetriebe des Landkreises im Einvernehmen mit dem Landrat,
 25. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Kreisbediensteten,
 26. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt,
 27. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung sowie die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses,
 28. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
 29. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte ab einem Wert von mehr als 1.500.000 €,
 30. die Verfügung über Kreisvermögen, das für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 31. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 32. der Beitritt zu Zweckverbänden, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,
 33. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen,
 34. die Entscheidung über die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 35. die Entscheidung über Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 6 genannten Obergrenzen überschritten werden.

§ 5

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 37 Abs. 1 SächsLKR-O werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
- der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - der Ausschuss für Umwelt und Technik.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden jeweils 18 Kreisräte an. Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren (persönliche) Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen. Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses nicht zustande, ist nach § 38 Abs. 2 SächsLKrO zu verfahren. Die Anzahl der jeweiligen Sitze wird nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt.
- (4) Der Kreistag bestellt gemäß § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) i. V. mit § 3 Landesjugendhilfegesetz einen Jugendhilfeausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder nach den Vorschriften des § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie den §§ 4 und 5 Landesjugendhilfegesetz an. Das Nähere regelt die Satzung des Jugendamtes im Landkreis Mittelsachsen.

§ 6

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen den zuständigen beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Im Kreistag gestellte Anträge, die nicht vorberaten sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Kreistages den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden (§ 37 Abs. 4 SächsLKrO).
- (2) Die beschließenden Ausschüsse sind für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit des Landrates oder des Kreistages gegeben sind:
 - a) Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, den weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind.

Dies sind insbesondere:

- zentrale Verwaltungsangelegenheiten,
- die Festsetzung von Vergütungen Kreisbediensteter, auf die kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
- allgemeine Ordnungsaufgaben,
- Aufgaben aus dem Bereich der sozialen Sicherung,
- Aufgaben aus dem Bereich der Hilfe für psychisch Kranke und Behinderte,
- Aufgaben aus den Bereichen Schulen und Schülerbeförderung,
- Aufgaben aus dem Bereich des Sports,
- Aufgaben aus den Bereichen der Gesundheitsfür- und -vorsorge,
- Aufgaben aus dem Bereich des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärrechts,
- Entscheidungen über wesentliche Beschlüsse der Gesellschaften, an denen der Landkreis beteiligt ist,
- Entscheidungen zur Vergabe von Aufträgen aus den Bereichen VOL, VOB, VOF sowie Entscheidungen in sonstigen finanziellen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches einschließlich der Entscheidung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie Verpflichtungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Wert von 1.500.000 €, sofern die Wertgrenzen des § 9 überschritten sind.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss entscheidet über Petitionen, die in die Zuständigkeit des Kreistages oder seiner Ausschüsse fallen.

Er ist zuständig für die Vorberatung zur Verleihung der Verdienstmedaille des Landkreises Mittelsachsen, auch wenn Vorschläge ein Verhalten betreffen, das den Zuständigkeitsbereich

eines anderen beschließenden Ausschusses tangiert.

Er entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, auch dann, wenn der Zweck der Zuwendung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fällt.

b) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für:

- Aufgaben aus dem Bereich der Liegenschaftsverwaltung (einschließlich Hochbau und Gebäudeverwaltung),
- Aufgaben aus dem Bereich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
- Aufgaben aus dem Bereich Bauwesen,
- Aufgaben aus dem Bereich Abfallwirtschaft,
- Aufgaben aus den Bereichen Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz,
- Aufgaben aus dem Bereich der Landwirtschaft,
- Aufgaben aus dem Bereich des Forstes,
- Aufgaben aus dem Bereich des Vermessungswesens,
- Aufgaben aus dem Bereich Kreisstraßen,
- Aufgaben aus dem Bereich Wasserwirtschaft,
- Aufgaben aus den Bereichen Wirtschaftsförderung und Regionalplanung/ Regionalentwicklung sowie der regionalen Kreisläufe,
- Aufgaben aus dem Bereich der Denkmalpflege,
- Aufgaben aus dem Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Entscheidungen zur Vergabe von Aufträgen aus den Bereichen VOL, VOB, VOF sowie Entscheidungen in sonstigen finanziellen Angelegenheiten des Zuständigkeitsbereiches einschließlich der Entscheidung über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen sowie Verpflichtungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Wert von 1.500.000 € sofern die Wertgrenzen des § 9 überschritten sind.

c) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag erlassenen Satzung des Jugendamtes.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Kreistages. Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Kreistag eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

§ 7

Verhältnis zwischen Kreistag und seinen Ausschüssen

(1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

- (2) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben. Ist es zweifelhaft, welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse der Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistages herbei.

§ 8 Ältestenrat

- (1) Der Kreistag bildet einen Ältestenrat, der den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Zuständigkeiten des Landrates

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er ist Vorsitzender des Kreistages und der Ausschüsse.
- (2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kreistagsitzung aufgeschoben werden kann. Ebenso entscheidet er anstelle eines beschließenden Ausschusses in dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Ausschusssitzung aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung hat der Landrat dem Kreistag bzw. dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Landkreis und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (4) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm durch Gesetz oder vom Kreistag übertragenen Aufgaben und die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, soweit durch höherrangiges Recht nicht anders bestimmt, insbesondere:
1. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVÖD,
 2. die Entscheidung zur Vergabe von Aufträgen nach VOB bis zu einer Vergabesumme bis 300.000 € im Einzelfall sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Nachträge; auch die Entscheidungen über Nachträge nach VOB, soweit die Zuständigkeit des Kreistages oder eines Ausschusses für die Vergabe gegeben war; das für die Vergabe zuständige Gremium ist darüber in der nächsten regulären Sitzung zu unterrichten,
 3. der Vollzug des Haushaltsplanes, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Vergabesumme von 300.000 € im Einzelfall sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Nachträge, auch die Entscheidungen über Nachträge, soweit die Zuständigkeit des Kreis-

- tages oder eines Ausschusses für die Vergabe gegeben war; das für die Vergabe zuständige Gremium ist darüber in der nächsten regulären Sitzung zu unterrichten,
4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen freiwilligen Leistungen bis zur Höhe von 100.000 €,
 5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 150.000 € im Einzelfall, sofern mit dem Haushaltsplan keine gegenseitige oder einseitige Deckung gegeben ist, sowie die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bis zu 150.000 € im Einzelfall,
 6. der Erlass von Forderungen sowie die Niederschlagung bis zu 100.000 € im Einzelfall; bei der Bewirtschaftungsbefugnis von Landesmitteln entsprechend der Regelungen der für die unteren Dienststellen des Staates gem. der VwV-SäHO zu § 59 SäHO,
 7. die Stundung von Forderungen bis zu einem Zeitraum von 6 Monaten, für eine zeitlich darüber hinausgehende Stundung bis zu 100.000 € im Einzelfall; bei der Bewirtschaftungsbefugnis von Landesmitteln entsprechend der Regelungen der für die unteren Dienststellen des Staates gem. der VwV-SäHO zu § 59 SäHO,
 8. der Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum bis zu 100.000 €,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsabschlüssen, letztere bis zu einem Nachgeben im Wert von 100.000 €,
 10. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, die eine Zahlungsverpflichtung für den Landkreis begründen, im Einzelfall bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 100.000 € sowie der Abschluss von weniger als auf 1 Jahr befristeten Mietverträgen bis zu einem Gesamtmietzins in gleicher Höhe; Mietverträge mit Erlöscharakter unterliegen der Kompetenz des Landrates,
 11. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz. Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen oder Dauerschuld-verhältnissen beziehen sich die Wertgrenzen auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenzen gelten nicht für den sachlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.

(6) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über die Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppen 7 bis 15 Ü, soweit es sich nicht um Abteilungsleiter oder den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes handelt oder durch Rechtsvorschriften dem Kreistag allein obliegt,
2. die Festsetzung der Vergütungen der Kreisbediensteten nach den jeweiligen gültigen tarifvertraglichen Regelungen,
3. die widerrufliche Bestellung von Bürgern und anderen Personen zu ehrenamtlicher Tätigkeit,
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bis zu einem Betrag von 5.000.000 € sowie die Entscheidung über Umschuldung von Krediten,
5. der Abschluss von derivativen Zinssicherungsgeschäften (Abschnitt A Ziff. II Nr. 2 VwV KomHHWi-Doppik),
6. die Ausübung des Vorschlagsrechts zur Besetzung von Schulleiterstellen gemäß § 41 Abs. 3 SchulG,
7. die Rückzahlung von Fördermitteln sowie damit in Verbindung stehende über-/ außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen ohne Wertbegrenzung,

8. die Festsetzung des periodischen Betriebsplanes und des jährlichen Wirtschaftsplanes nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen für den landkreiseigenen Wald (Körperschaftswald).

§ 10 Beigeordnete

- (1) Als Stellvertreter des Landrates ist neben dem hauptamtlichen Beigeordneten gem. § 50 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO ein weiterer Beigeordneter zu bestellen. Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Die Geschäftskreise der Beigeordneten werden vom Landrat im Einvernehmen mit dem Kreistag festgelegt. Der Landrat kann den Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (2) Der Kreistag bestimmt im Einvernehmen mit dem Landrat, in welcher Reihenfolge die Beigeordneten den Landrat im Falle seiner Verhinderung vertreten.

§ 11 Behindertenbeirat

- (1) Der Kreistag bestellt einen Behindertenbeirat. Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, den Kreistag, die/den Behindertenbeauftragte(n) und die Landkreisverwaltung zu beraten und zu unterstützen und auf eine Verbesserung der Lebensumstände der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Mittelsachsen hinzuwirken.
- (2) Dem Behindertenbeirat gehören an:
 - neun Interessenvertreter der Behinderten, die auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände vom Kreistag gewählt werden. Die Interessenvertreter müssen Einwohner des Landkreises Mittelsachsen sein.
 - je ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - die/der Behindertenbeauftragte des Landkreises Mittelsachsen,
 - ein vom Landrat zu entsendendes Mitglied der Landkreisverwaltung.

Der Beirat soll sich paritätisch aus Frauen und Männern zusammensetzen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Behindertenbeirates teilnehmen.

- (3) Der Behindertenbeirat wählt aus den Reihen der Interessenvertreter oder der Fraktionsvertreter einen Vorsitzenden, der auch die Geschäftsführung übernimmt. Er vertritt den Behindertenbeirat nach außen.
- (4) Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt der Kreistag eine(n) hauptamtliche(n) Gleichstellungsbeauftragte(n). Die Tätigkeit soll in Vollzeit verrichtet werden. Zu den Aufgaben gehört die Verwirklichung des Grundsatzes des Art. 3 Absätze 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Landratsamt. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten gem. § 18 des Gesetzes zur Förderung von Frauen und der Ver-

einbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen können, soweit die Funktion der (des) Gleichstellungsbeauftragten von einer Frau ausgeübt wird, mit wahrgenommen werden.

- (2) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Ausländer bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine(n) hauptamtliche(n) Ausländerbeauftragte(n).
- (3) Zur Wahrung der Belange der im Landkreis lebenden Menschen mit Behinderungen bestellt der Kreistag auf Vorschlag des Landrates eine(n) ehrenamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n).
- (4) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Kreistages und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Gleichstellung

Wenn in dieser Hauptsatzung die männliche Form gewählt wird, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 14 * Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Mittelsachsen vom 21. August 2008 außer Kraft.

gez. Volker Uhlig
Landrat des Landkreises Mittelsachsen

Siegel

* Inkrafttreten in seiner ursprünglichen Fassung

- Die 1. Änderung dieser Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft: Änderung in § 2.
- Die 2. Änderung dieser Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft: Änderung in §§ 4, 6, 9 10.
- Die 3. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft: Änderung in §§ 4, 9, 11.